



**Geschäftsordnung
des TV Altstadt 1873 e.V.**
zur Vereinssatzung
zuletzt geändert und beschlossen am 10.07.2020

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Der TV Altstadt erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen usw. der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.

Weiter regelt diese Geschäftsordnung alle Punkte, auf die in der Vereinssatzung verwiesen wird.

Die Beschlußfassung über diese Geschäftsordnung erfolgt im Hauptausschuss § 10 Ziffer 7 der Vereinssatzung).

1.2. Öffentlichkeit

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind Personen nach §5 Ziffer 3 der Vereinssatzung.

Die Sitzungen der einzelnen Organe sowie sämtlicher Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen und Gäste können zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Die Öffentlichkeit kann bei nichtöffentlichen Versammlungen und Sitzungen zugelassen werden, wenn die Mitglieder dieser Gremien dies beschlossen haben.

1.3. Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung vorgenommen. Sie sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dies beantragen.

Vor Wahlen ist, wenn erforderlich, ein Wahlleiter zu bestellen. Bei geheimer Wahl ist ein Wahlausschuß zu bilden, der zusammen mit dem Wahlleiter für die ordnungsgemäße Durchführung der geheimen Wahl verantwortlich ist.



Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn er sein Einverständnis, die Wahl anzunehmen, vorher erklärt hat.

Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern der Organe und der Abteilungen während des Vereinsjahres kann der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl berufen.

2. Mitgliederversammlung

2.1. Versammlungsleitung

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

2.2 Eröffnung

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit fest. Die Versammlungsteilnehmer sind namentlich zu erfassen und ihre Stimmberechtigung zu überprüfen.

2.3. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird verlesen. Verlangt mindestens 1/3 der Versammlungsteilnehmer eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.

2.4. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 10 Punkt 1 a-g der Vereinssatzung aufgeführten Hauptausschussmitglieder, einschließlich sämtlicher Vorstandsmitglieder (§ 11 Punkt 1 der Vereinssatzung). Die Wahl erfolgt im Wechsel auf zwei Jahre (§ 11 Ziffer 7 bzw. § 9 Ziffer 6d der Vereinssatzung) in zwei Wahlgruppen.

Die zwei Wahlgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Wahlgruppe I

Vorstand § 11:

1. Vorsitzender Ziff. 1 a)



ein stv. Vorsitzender Ressort Ziff. 1 e)
ein stv. Vorsitzender Ressort Ziff 1 f)
Hauptkassier Ziff. 1 g)
Ressortleiter Sport (Sportlicher Leiter) Ziff. 1 i)

Hauptausschuss § 10:

stv. Schriftführer 1 c)

Wahlgruppe II

Vorstand § 11:

ein stv. Vorsitzender Ziff. 1 b)
ein stv. Vorsitzender Ziff. 1 c)
ein stv. Vorsitzender Ziff. 1 d)
Schriftführer Ziff. 1 h)
Ressortleiter Vereinsentwicklung Ziff 1 j) ??

Hauptausschuss § 10:

stv. Hauptkassier 1 b)

Die angegebenen Paragraphen und Ziffern beziehen sich auf die aktuelle Vereinssatzung vom 10.07.2020.

2.5. Abteilungen

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechend Anwendung auf Versammlungen und Sitzungen der Ausschüsse, Fachbeiräte und Abteilungen. Diese Gremien können eigene Ordnungen erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung und den dazu erlassenen Ordnungen stehen dürfen.

3.Hauptausschuss

3.1. Mitglieder

Die Mitglieder im Hauptausschuss sind in § 10 Ziffer 1 der Vereinssatzung aufgeführt.

Die Leiter der Abteilungen können sich im Verhinderungsfall durch Ihren Stellvertreter vertreten lassen.

Der/die LeiterIn der Geschäftsstelle ist Mitglied im Hauptausschuss ohne Stimmrecht.

3.2. Aufgaben der Mitglieder



Die satzungsgemäßen Aufgaben des Hauptausschusses sind in § 10 Ziffer 3 der Vereinssatzung geregelt.

Weitere Aufgaben des Hauptausschusses sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Der Hauptausschuss hat die Pflicht, den Vorstand bei der Ausübung der laufenden Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

3.3 Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan liegt der Geschäftsordnung als Anlage bei.

Er wird vom Vorstand beschlossen und ist auf dem aktuellen Stand zu halten.

3.4. Vorsitz, Einberufung, Tagesordnung

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Im Verhinderungsfall leitet sein Vertreter nach der Geschäftsordnung die Sitzung.

Die Einladung soll in der Regel schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

Anträge der Hauptausschuss-Mitglieder zur Tagesordnung sollen in der Regel bis fünf Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Hauptausschuss nach Sitzungsbeginn.

3.5. Beschlußfähigkeit, Abstimmung

Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 10 Ziffer 12 der Vereinssatzung).

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit (§ 10 Ziffer 12 der Vereinssatzung).

Liegen mehrere Anträge zum selben Gegenstand vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitestgehende Antrag ist.

Während einer Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.



Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist geheim abzustimmen.

3.6. Sitzungsablauf

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt (Rednerliste). Der Vorsitzende hat jederzeit Rederecht. Zur direkten Erwiderung kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

Durch Anträge zur Tagesordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge zur Tagesordnung sind:

- Antrag auf Nichtbefassung;
- Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes;
- Beschränkung der Redezeit;
- Schluss der Rednerliste oder der Debatte.

Zur Änderung der Tagesordnung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Tagesordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist sofort ohne Debatte darüber abzustimmen.

Der Vorsitzende kann vor oder während eines Tagesordnungspunktes die Redezeit beschränken. Bei Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss.

3.7 Niederschrift

Über die Sitzungen des Hauptausschusses wird eine Niederschrift gefertigt (§ 8 der Vereinssatzung) und in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

4. Vorstand

4.1. Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind in § 11 Ziffer 1 der Vereinssatzung aufgeführt.

Im Verhinderungsfalle können sich die Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.



4.2. Aufgaben der Mitglieder

Die satzungsgemäßen Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 11 Ziffer a-g) werden sach- und fachgerecht auf die jeweils amtierenden Mitglieder entsprechend verteilt und werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

4.3. Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan liegt der Geschäftsordnung als Anlage I bei.

Er wird vom Vorstand beschlossen und ist auf dem aktuellen Stand zu halten.

4.4 Vorsitz, Einberufung, Tagesordnung

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich einmal vom Vorsitzenden einberufen werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies zwingende Gründe erforderlich machen.

Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung.

4.5. Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 11 Ziffer 6 der Vereinssatzung).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.6. Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt (§ 8 der Vereinssatzung) und den Vorstandsmitgliedern ausgehändigt oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

5. Abteilungen

Die wesentlichen Punkte regelt § 10 der Vereinssatzung.



6. Allgemeines

6.1. Ausschüsse und Fachbeiräte

Der Verein und die einzelnen Organe können nach Bedarf Fachausschüsse oder Fachbeiräte (z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen, Finanzausschuss, Veranstaltungsausschuss usw.) sowie zeitlich begrenzte Ausschüsse (z.B. Bauausschuss, Festausschuss, Jubiläumsausschuss usw.) bilden.

6.2. Hallen- und Sportstättenbelegung

Belegung für Übungs- und Trainingsbetrieb

Für diesen Aufgabenbereich ist der zuständige stellvertretende Vorsitzende "Ressort Sport" entscheidungsberechtigt. Dies gilt für vereinseigene und kommunale Hallen und Sportanlagen. Veränderungen der Hallenbelegungen können nur nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden "Ressort Sport" vorgenommen werden.

Belegung für Sport- und Spielbetrieb im Wettbewerb

Die Abteilungen beantragen diese direkt bei der kommunalen Verwaltung. Die Gebühren sind direkt vom Antragsteller zu entrichten.

Externe Vergabe "Sportanlagen"

Die Entscheidung über die Vergabe trifft der stellvertretende Vorsitzende der Ressorts "Sport".

Externe Vergabe "TVA-Halle, Vereinsgaststätte und sonstige Räume des Vereins"

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Benützung und Gebührenfestlegung "Sauna"

Die vereinseigene Sauna in der TVA-Halle kann von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern benutzt werden. Die Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Spielbetrieb "Tennis"

Die Regelung des Spielbetriebes "Tennis" wird in einer gesonderten Ordnung durch die Tennisabteilung festgelegt.